

27.11.03

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau)

Punkt 32 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge für den Fall, dass Ziffer 30 in Drucksache 756/1/03 keine Mehrheit erhält, beschließen:

30. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a2 - neu - * (§ 9 Abs. 1b - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe a1 - neu - folgender Buchstabe a2 einzufügen:

'a2) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

"(1b) Im Bebauungsplan ist die Festsetzung von neuen Baugebieten in Überschwemmungsgebieten nach dem Wasserhaushaltsgesetz unzulässig.

Dies gilt nicht, soweit

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

* Nummernfolge ist je nach Beschlusslage anzupassen.

2. der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasser-rückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
3. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
4. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.

Soweit nach Satz 2 neue Baugebiete zulässig sind, sind diejenigen Flächen, die zur Regelung des Wasserabflusses oder im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes freizuhalten sind, sowie Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwassergefahren erforderlich sind, **nachrichtlich zu übernehmen.**" '

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Planungshoheit der Gemeinden aus Gründen des Hochwasserschutzes als überörtlich überwiegendem Interesse eingeschränkt.

Die großen Hochwasserereignisse der letzten Jahre, zuletzt das Hochwasser an der Elbe vom Sommer 2002, haben gezeigt, dass das baurechtliche Planungsverfahren im Ergebnis letztlich noch nicht hinreichend geeignet ist, den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor persönlichem Schaden und Sachschäden großen Umfangs den gebührenden Stellenwert einzuräumen. Die Wasserbehörden sind zwar im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Normalfall auch bisher schon in die Verfahren zur Bauleitplanung eingebunden. Jedoch wird nach wie vor in zu vielen Fällen den Hochwasserschutzaspekten bei der bauplanungsrechtlichen Abwägung nicht die erforderliche Bewertung und Gewichtung zuteil, obwohl sich ein thematisch relevanter Abwägungsbelang bei hochwasser-gefährdeten Gebieten bereits daraus ergibt, dass die "allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB zu beachten sind und das in § 32 Abs. 2 WHG normierte Erhaltungsgebot die Träger der Bauleitplanung verpflichtet, einen möglichst optimalen Schutz der Überschwemmungsgebiete sicherzustellen.

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass im Regelfall eine Bebauung von Überschwemmungsgebieten unterbleibt.

Ausnahmsweise ist eine Bebauung möglich, wenn sich für eine Gemeinde keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung ergibt. Dann müssen allerdings strenge Anforderungen an eine hochwasserkompatible Planung und Bauausführung erfüllt werden. Zusätzlich müssen die zur Bebauung freigegebenen Flächen entsprechend der vorliegenden Hochwassergefahr **nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen** werden. **Dies** trägt erheblich dazu bei, die planende Kommune und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren

aufmerksam zu machen und ermöglicht die persönliche Risikovorsorge. Gegebenenfalls **können so** Maßnahmen zur Sicherung vor der Überflutung vorgesehen oder Regelungen zur Einschränkung der Nutzung, z.B. im Erd- und Kellergeschoss **getroffen werden.**